

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. ! S. 66) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 09. November 1989 folgende Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (§ 2 a in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und –abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend. Grundstücke zwischen zwei Erschließungsstraßen werden bei beiden Straßen mit der jeweiligen Frontmeterlänge herangezogen.
- (4) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlände ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseite des Hinterliegergrundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Stelle angrenzen würde.
- (5) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen

18.14

Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Des Weiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge oder sonstiger Hindernisse nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.

- (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich:
für eine einmalige wöchentliche Reinigung je
lfdm Straßenfrontlänge DM 2,40 = 1.23 €

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsmäßig Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
 - (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3
Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührenordnung zur Satzung.
 - (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeiträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
 - (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden

18.14

vierteljährlich zu den üblichen Steuerterminen fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind gestattet.

- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 15. November 1990

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Lehr, Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 28.11.1989)

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 07.09.1995, in Kraft seit 01.01.1996)
(2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 28.10.1999, in Kraft seit 01.01.2000)